TURNERSCHAFT KIEDRICH 1886 e.V.

Satzung der Turnerschaft Kiedrich 1886 e.V.

Genehmigt durch die Mitglieder in der Generalversammlung vom 28. März 2019

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	**- 3 -**
§ 1	**Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**	**- 3 -**
§ 2	**Zweck des Vereins**	**- 3 -**
§ 3	**Gemeinnützigkeit des Vereins**	**- 4 -**
§ 4	**Vereinsmitgliedschaft**	**4 – 5**
§ 5	**Beendigung der Mitgliedschaft**	**- 5 -**
§ 6	**Beitragsleistungen**	**- 5 -**
§ 7	**Rechte und Pflichten der Mitglieder**	**5 – 6**
§ 8	**Die Vereinsorgane**	**- 6 -**
§ 9	**Mitgliederversammlung**	**- 6 -**
§ 10	**Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**	**6 – 7**
§ 11	**Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB**	**- 7 -**
§ 12	**Gesamtvorstand**	**- 7 -**
§ 13	**Beschlussfassung, Protokollierung**	**- 8 -**
§ 14	**Vereinsordnungen**	**- 8 -**
§ 15	**Kassenprüfung**	**- 8 -**
§ 16	**Datenschutzbestimmungen**	**- 8 -**
§ 17	**Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**	**- 9 -**
§ 18	**Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**	**- 9 -**

Präambel:

Aus der Historie:

Am 29. Juni 1886 wurde der "Turnverein Kiedrich" gegründet. Am 29. Juni 1934 schlossen sich die zwei Vereine "Turnverein Kiedrich" und „Turngesellschaft Kiedrich gegründet 1909" zusammen und übernahmen das Gründungsdatum des Turnvereins.

Aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turnerschaft Kiedrich 1886 e.V.", als Abkürzung „TSK 1886 e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiedrich.

(3) Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. VR 5713 eingetragen.

(4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Angebot und die Durchführung eines geregelten Sportbetriebs in den Bereichen des Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsports,
- die Teilnahme und Ausrichtung von Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- die Pflege und Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Seniorensports,
- den Erwerb, die Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und –geräten,
- sportliche Angebote (z.B. Kurse), die nicht an die Mitgliedschaft gebunden sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.

(3) Ordentliche Mitglieder werden als aktive oder passive Mitglieder geführt und nach folgenden, beitragsrelevanten Kategorien unterschieden:

- Erwachsene,
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und
- Ehrenmitglieder.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 11), der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Gesamtvorstandsmitglied delegieren kann. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Die Beitrittserklärung gilt mit Datum der Antragsstellung durch den Verein als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Dies kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(6) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(7) Mitglieder, die sich für den Verein in besonderer, herausragender Weise verdient gemacht haben, können durch Vereinsmitglieder als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Ernennung und informiert die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt (Kündigung):

b) mit dem Tod,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu a) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 31.12. eines Jahres möglich.

zu c) Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Streichungsankündigung mit der Zahlung des Beitrags länger als drei Monate in Verzug ist, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands (§ 11) von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

zu d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands (§ 12), mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 6 Beitragsleistungen

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Gebühren (z.B. für Kurse, Veranstaltungen) und etwaige Umlagen (z.B. für die Finanzierung besonderer, unumgänglicher Vorhaben, Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten) können erhoben werden und werden vom Vorstand festgesetzt.

(3) Für Umlagen besteht pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Doppelten eines Jahresbeitrages.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt des Vereins zu verpflichten, ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(5) Die Beiträge, Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt und nicht Bestandteil dieser Satzung.

(6) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Dies gilt nicht für Gebühren und Umlagen.

(7) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

(8) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Hallen-, Platz- und sonstiger Ordnungen zu nutzen.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, sich an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts zu beteiligen.

(3) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist für natürliche Personen ausgeschlossen.

(5) Juristische Personen dürfen ihr Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Dabei darf niemand mehr als eine juristische Person vertreten.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Adresse und Bankdaten unaufgefordert dem Vorstand bekannt zu geben.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführender Vorstand gemäß § 11,
- der Gesamtvorstand gemäß § 12.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in geeigneten Medien (z.B. Aushang im Vereinsschaukasten, Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage, im TSK-Express und/oder der Tagespresse). Die Veröffentlichung muss mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- die Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung von Beiträgen,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,

- Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- den Erlass von Ordnungen,
- die Auflösung des Vereins.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassenwart und den Sportwart vertreten.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Sportwart,
- dem Schriftführer,
- den Abteilungsleitern,
- dem Jugendwart,
- den Beisitzern.

(2) Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Personalunionen sind nach Möglichkeit zu vermeiden, im Einzelfall jedoch zulässig.

(5) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

(7) Außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes kann der Gesamtvorstand innerhalb des Geschäftsjahres über Vereinsmittel bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 20% des Haushaltsansatzes verfügen.

(8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

(9) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt die Aufgabe ein Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 11).

(10) Zu den Sitzungen können in beratender Funktion auch Ehrenvorsitzende und Jugendsprecher eingeladen werden.

§ 13 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Vereinsordnungen

(1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:

- Ehrungsordnung,
- Beitragsordnung,
- Geschäftsordnung,
- Datenschutzordnung.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist über die Erstellung und Änderung von Vereinsordnungen zu informieren.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel.

(2) Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht möglich.

(3) Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

(4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung und den Vermögensstand des Vereins zu überprüfen.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzbestimmungen regelt die Datenschutzordnung gemäß EU-DSGVO.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Verbindlichkeiten damit abgedeckt werden, die aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten entstanden sind.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kiedrich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2019 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.